

Lebensmittelgewerbe - Niederösterreich

Gewerbeumfang Handwerk der Bäcker

Handwerk der Bäcker

Das Gewerbe "Bäcker" zählt zu den **reglementierten Gewerben** und ist ein **Handwerk** (§ 94 Z (Zeile) 3 GewO [Gewerbeordnung]). Das bedeutet, dass bei einer Gewerbeanmeldung ein **Befähigungsnachweis** zu erbringen ist. Dies kann auf unterschiedliche Arten erfolgen (siehe dazu Anmeldung eines Gewerbes – Allgemeines), die erfolgreich abgelegte **Meisterprüfung** bildet eine davon.

Gewerbeumfang

Lehrberuf Bäckerei

- Berufsprofil Lehrberuf Bäckerei
gemäß § 2 der Bäckerei - Ausbildungsordnung (BGBl. (Bundesgesetzblatt) II 187/2019 idgF (in der genannten Fassung))
- Berufsbild Lehrberuf Bäckerei
gemäß § 3 der Bäckerei - Ausbildungsordnung (BGBl. (Bundesgesetzblatt) II 187/2019 idgF (in der genannten Fassung))

Lehrberuf Backtechnologie

- Berufsprofil Lehrberuf Backtechnologie
gemäß § 2 der Backtechnologie - Ausbildungsordnung (BGBl. (Bundesgesetzblatt) II 188/2019 idgF (in der genannten Fassung))
- Berufsbild Lehrberuf Backtechnologie
gemäß § 3 der Backtechnologie - Ausbildungsordnung (BGBl. (Bundesgesetzblatt) II 188/2019 idgF (in der genannten Fassung))

Nebenrechte

§ 53 a GewO (Gewerbeordnung):

Bäcker, Fleischer und Lebensmittelhändler dürfen Waren, zu deren Feilhaltung sie auf Grund ihrer diesbezüglichen Gewerbeberechtigung berechtigt sind, im **Umherziehen** von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus feilbieten.

§ 150 Abs. (Absatz) 1 GewO (Gewerbeordnung):

Bäcker (§ 94 Z 3 GewO (Gewerbeordnung)) sind auch berechtigt, Konditorbackwaren sowie Mehlspeisen (z.B. (zum Beispiel) Torten) herzustellen. Sie sind weiters berechtigt, in den dem Verkauf gewidmeten Räumen ihre Erzeugnisse – auch garniert als Imbisse – einschließlich der im ersten Satz genannten Produkte zu verabreichen und nichtalkoholische Getränke und Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen auszuschenken. Bei Ausübung der Verabreichungs- und Ausschankrechte muss der Charakter des Betriebes als Erzeugungsbetrieb gewahrt bleiben.

Stand: 22.06.2021